

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 8. Februar 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Scheer

Zl. 10.360/3-4/84

Klappe 6249 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz 1984).

An
das Bundesministerium für Inneres
in

WIEN

10. FEB. 1984

1984 -02- 13

frumer

J. Hauer

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilt mit Bezug auf die do. Note vom 10. Jänner 1984, Zl. 94 103/30-III/5/83 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz 1984) folgendes mit:

Zu Art. II, Z. 12:

Personen, die Zivildienst leisten, sind während dieser Zeit - ebenso wie Präsenzdienster - keine Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitsrechtsordnung. Auf sie finden daher auch arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen keine unmittelbare Anwendung.

Es wird jedoch empfohlen, die Arbeitszeit- und Arbeitsruhe-regelungen im Rahmen einer Verordnung nach § 23 Abs. 1 letzter Satz im Gleichklang mit den Bestimmungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes zu treffen und damit sicherzustellen, daß die Zivildienstleistenden bezüglich der täglichen und wöchentlichen Arbeits- und Ruhezeit so behandelt werden, wie jene Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die bereits im geltenden Text enthaltene Formulierung "das erforderliche Mindest-

- 2 -

maß an Schlafruhe und Freizeit ist zu gewährleisten" zu unbestimmt gefaßt ist. Anlässlich der Novellierung wird folgende Umformulierung des dritten Satzes von § 23 Abs. 1 vorgeschlagen:

"Die Dienstzeit darf das für die jeweilige Dienstverrichtungsstelle (Einsatzstelle) in den Arbeitszeitvorschriften festgelegte Höchstausmaß an Arbeitszeit nicht überschreiten".

Damit wäre sichergestellt, daß im Prinzip auch für die Zivildienstleistenden die allgemeinen Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen einzuhalten sind.

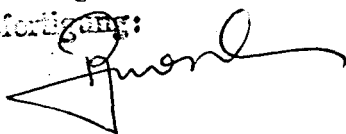
Im übrigen gibt der Entwurf keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dem

Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister: